

Stadt Blumberg
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

für den Bereich

Im Bohl" – 2. Änderung

I - Planungsrechtliche Festsetzungen

II - Örtliche Bauvorschriften

III - Hinweise

Anlagen:

Begründung (gemäß § 2a BauGB)

Stand 14.01.2022

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186).

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18.07.2019 (GBl. Nr. 16, 2019, S. 313).

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 WA = Allgemeines Wohngebiet (WA)

(§ 4 BauNVO)

Folgende im allgemeinen Wohngebiet § 4 Abs. 2 zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig:

- Schank- und Speisewirtschaften

Die im allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die GRZ, die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse und die maximale Höhe der baulichen Anlagen dargestellt.

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

0,4 = Grundflächenzahl, siehe Planeinschriebe

2.2 Zahl der Vollgeschosse

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse nach den Festsetzungen der LBO beträgt „II“ (zwei), siehe Planeinschriebe.

Die maximale Traufhöhe wird festgesetzt auf 4,25 m.

Die Traufhöhe bemisst sich ab der festgesetzten Bezugsebene (B) gemäß Ziffer 2.3.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen bemißt sich nach der maximalen Gebäudehöhe (Hmax) entsprechend den Planeinschrieben und Schemazeichnungen im Lageplan zum Bebauungsplan.

Die maximale Gebäudehöhe wird über der festgesetzten Bezugsebene (B) festgelegt.

Die festgesetzte Bezugsebene (B) beschreibt im Zusammenhang mit der maximal zulässigen Gebäudehöhe die Erscheinungen des Gebäudes in der Landschaft. Sie wird über NN (Normal-Null) festgesetzt. Sie muß nicht identisch sein mit der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) oder der Fußbodenhöhe (FH). Diese können bei Einzelbauvorhaben abweichend bis max. 0,50 m über oder unter der angegebenen Bezugsebene festgelegt werden, sofern Hmax nicht überschritten wird.

3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)



= offene Bauweise; es sind nur Einzelhäuser zulässig.

Es gilt: die maximale Größe eines Gebäudes wird beschränkt auf 18,0 m in der Breite und 14,0 m in der Tiefe.

Die Mindestgrundfläche eines Gebäudes beträgt 70 m².

4. Flächen für Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 22 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)

Überdachte Stellplätze (Üst) und Garagen (Ga) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Zusätzlich ist pro Grundstück 1,0 weiterer nicht überdachter Stellplatz außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

5. Nebenanlagen

(§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Auf den straßenseitigen Grundstücksflächen sind Nebenanlagen, sofern sie Gebäude sind, nicht zugelassen. Ansonsten sind Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Pro Grundstück ist eine zulässige Nebenanlage bis 40 m³ umbauten Raum zulässig.

Auf Flächen mit Pflanzgeboten sind Nebenanlagen unzulässig.

6. Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Siehe Planeinschrieb.

Nebenerstere sind bis zu 2/3 Länge des Hauptgebäudes zulässig. Abweichungen von der Hauptgebäuerichtung sind bis 30° zulässig.

7. Pflanzgebot: Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

pfg Pflanzgebot für Streuobstbäume, Laubbäume und Sträuchergruppen

Auf den so ausgewiesenen Flächen sind Streuobstbäume und heimische, stand-ortgerechte Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei ist der Bestand möglichst zu erhalten und mit zu integrieren. Die Maßnahme dient der Aufwertung des neuen Wohngebiets und dem Ausgleich

Bei Abgang oder Schädigung des Baumbestandes z.B. durch Naturgewalten, Überalterung, Schädlingsbefall usw., sind die Bäume zu ersetzen.

Entsprechend II 1.5 sind je angefangene 500 m² 2 großkronige Bäume zu pflanzen.

Für das Pflanzgebot werden folgende Gattungen und Arten festgesetzt:

Pflanzliste (Beispiele)

Bäume

Spitzahorn

Bergahorn

Gewöhnliche Esche

Traubenkirsche

Sommerlinde

Obstbäume von örtlicher Bedeutung

Sträucher

Haselnuss

Hartriegel

Heckenkirsche

Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind mit Einzelbäumen und zusätzlich mit einer Bepflanzung aus einheimischen Sträuchern zu versehen.

8. Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zur Herstellung der Straßen sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke, Hinterbeton der Randsteine, Aufschüttungen und Abgrabungen entlang der Grundstücksgrenze in der erforderlichen Breite und Höhe zu dulden (s. Schemazeichnung).

9. Beschränkung der Zahl Wohnungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In dem allgemeinen Wohngebiet W A ist die Zahl der höchstzulässigen Wohnungen aus städtebaulichen Gründen auf 2 bzw. 3 Wohnungen (Wo) pro Wohngebäude beschränkt.

II. **Örtliche Bauvorschriften**

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186).

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18.07.2019 (GBl. Nr. 16, 2019, S. 313).

1. **Gestaltungsvorschriften**

1.1 **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1.1 **Dachgestaltung**

a) **Dachform, Dachneigung**

aa) bei Hauptgebäuden, siehe Planeinschriebe.

ab) Garagen und überdachte Stellplätze sind nur wie folgt zulässig:

- in das Hauptgebäude einbezogen.
- einzelstehend mit Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach, Pultdach, Zelt Dach sowie extensiv bepflanztem Flachdach

b) **Dachdeckung**

Für Hauptgebäude und Garagen gilt:

Es sind rotbraun bis braune sowie mittelgrau bis schwarze Dachdeckungselemente zulässig.

Sonnenkollektoren sind generell zugelassen.

c) **Dachaufbauten und Dacheinschnitte**

Dachaufbauten und Zwerchgiebel sind zusammengerechnet bis zu $\leq 60\%$ der jeweiligen Gebäudelänge zulässig. Der Abstand zur Giebelwand und zum First darf jeweils 1,25 m nicht unterschreiten (siehe Schemazeichnung auf Bebauungsplan).

Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

1.2 Niederspannungsfreileitungen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zugelassen.

1.3 Stützmauern
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Stützmauern an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,2 m zulässig. Dabei muss ein Abstand von 0,50 m zur Grenze der öffentlichen Verkehrs- und Grünfläche eingehalten werden.

Stützmauern sind entweder als Trockenmauer mit Natursteinen oder aus Betonelementen zulässig.

1.4 Stellplätze
(§ 74 Abs. 2 Nr. 3 LBO)

Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, müssen die Park-, Abstell- und Zufahrtsflächen mit wasserdurchlässigen Materialien ausgebildet werden (z.B. Schotter, Rasengittersteine, in Sandbett verlegtes Pflaster, sickerfähiges Verbundpflaster o.ä.).

1.5 Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche sind mindestens 2 großkronige, einheimische Laub- oder Obstbäume zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Bestehende bzw. durch Pflanzgebot festgesetzte Laub- oder Obstbäume werden angerechnet. (siehe unter I. 7. Pflanzenliste)

1.6 Einfriedigungen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Für die Zulässigkeit von Einfriedigungen zwischen Privatgrundstücken ist das Nachbarrechtsgesetz von Baden-Württemberg maßgebend.

Zaunanlagen entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 0,50 m einhalten.

Gestattet sind Sockelmauern bis 0,30 m Höhe.

2. Stellplatzverpflichtung
(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Pro Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze herzustellen.

III. Hinweise / Empfehlungen / Nachrichtlich Übernahmen

1. Wird bei den Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist gem. § 43 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg wie folgt zu verfahren:

Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen; er hat die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

2. Bei Bodenfunden besteht gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz Meldepflicht. Sie sind dem Landesdenkmalamt bekanntzugeben.

3. Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Altlasten angetroffen, ist das Landratsamt Villingen-Schwenningen -Amt für Wasser- und Bodenschutz- sofort zu verständigen.

4. Die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes vom 24.06.1991 (BodSchG), insbesondere § 4, sind einzuhalten.

- sparsamer und schonender Umgang mit Boden sowie weitgehende Erhaltung der Bodenfunktionen
- Minimierungen von Bodenverdichtungen und Belastungen
- Separate Behandlung von Mutterboden
- Schutz des kulturfähigen Unterbodens durch Wiedereinbau, Rekultivierung oder Geländemodellierung im Plangebiet
- Wasserdurchlässige Beläge bei Park-, Stellplatz- oder Hofflächen, die nicht durch Umgang mit wassergefährdeten Stoffen verunreinigt werden können
- Der bei der Erschließung- und Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub ist soweit als möglich innerhalb des Plangebietes einer Wiederverwendung zuzuführen.

5. Es wird empfohlen, für das Sammeln von Regen- und Schmelzwasser Zisternen einzubauen, hierfür sind die DIN-Normen sowie die Festsetzungen in der Abwassersatzung der Stadt Blumberg einzuhalten. Die entsprechende Ausführung ist im Antrag für die Grundstücksentwässerung mit darzustellen.

6. Wird die Erdgeschossfußbodenhöhe unterhalb der Bezugsebene festgelegt, ist vom Bauherren zu prüfen, ob eine Entwässerung des Kellergeschosses im natürlichen Gefälle noch möglich ist. Ist dies nicht der Fall wird eine eigene Hebeanlage für den jeweiligen Bauplatz benötigt.

7. Wegen von der K 5742 ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärmimmissionen können keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen abgeleitet werden.

8. **Geotechnik / Baugrund**

[Hinweise des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau](#)

Das Plangebiet befindet sich auf der Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Grabfeld-Formation sowie des Trigonodusdolomits. Im Nordosten des Plangebietes tritt ebenfalls die Psilonotenton- und Angulatenton-Formation zu Tage.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulftgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Die anstehenden Gesteine der Grabfeld-Formation neigen in Hanglage und Anlage tiefer Baugruben zu Rutschungen.

In der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ist eine Hinweisfläche für Rutschungsgebiete oberhalb des Plangebietes eingetragen. Die Gefahrenhinweiskarte kann nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster des LGRB verwiesen, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

9. Abwasser

Hinweise des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz

Dacheindeckungen

Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden.

10. Bodenschutz

Schutzgut Boden in der Umweltprüfung

Um dem Schutzgut Boden Rechnung zu tragen, wird sofern es die Dachform ermöglicht, eine Dachbegrünung empfohlen.

11. Flächenversiegelung

Zur Minimierung der Flächenversiegelung sollen Garagen so nah wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden.

12. Umgang mit Bodenmaterial

Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.

Erdarbeiten sollten grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.

Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz – zu übermitteln.

Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt –Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz- mitzuteilen.

13. Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen

Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aktive Gewerbestandort nicht als Altstandorte bewertet wurden, sofern keine Nutzungsänderung stattgefunden hat. Dennoch besteht dort grundsätzlich je nach Nutzung ein Verdacht auf Untergrundverunreinigungen.

14. Geogene Bodenbelastungen

Aus den zur Verfügung stehenden geologischen Kartenunterlagen ist ersichtlich, dass das Plangebiet innerhalb der geologischen Einheiten „Oberer Muschelkalk“ und „Unterkeuper“ liegt. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass diese Böden geogen (natürlich bedingt) erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte aufweisen, die die zulässigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschreiten.

Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Diese werden ausführlich in der vom Landratsamt öffentlich zugänglichen Handlungsempfehlung „Geogene Schadstoffe in Böden“ aufgezeigt und erläutert.

Die Handlungsempfehlung ist zu beziehen unter:

https://weboffice.lrasbk.de/dok/StoryMaps/Handlungsempfehlung_komplett.pdf

15. Grundwasserschutz

Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.

Drän- und Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte

etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o.ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

Eine evtl. im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detail-

lierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Es wird grundsätzlich empfohlen, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen.

16. Starkregen- und Hochwasserschutz

Auf das Risiko zufließenden Oberflächenwassers und die Hochwassergefahr in Folge von Starkregenereignissen oder Schneeschmelze wird hingewiesen.

Durch bauliche Maßnahmen an den Gebäuden und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können in diesen Fällen Schäden durch Überflutungen vermieden oder begrenzt werden.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) regelt die grundsätzliche Verpflichtung für Bauherren und Eigentümer *„im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen“* (§ 5 Abs. 2 WHG).

Daher werden Planer und Bauherren auf die dauerhaft verbleibenden Hochwasserrisiken und das gesetzliche Gebot zur Schadensreduktion nach § 5 Abs. 2 WHG hingewiesen.

Als Basisvorsorge auch im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge wird empfohlen, Gebäude, insbesondere Untergeschosse konstruktiv so zu gestalten, dass Überflutungen nicht eindringen können und ggfs. Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Garageneinfahrten usw.) ausreichend erhöht über Gelände anzulegen sowie Keller (inkl. aller Öffnungen) ggfs. als dichte Wanne vorzusehen.

Aufgestellt:
Blumberg, den 14.01.2022
Stadt Blumberg